

## ÖSTERREICHISCHE BUNDES - SPORTORGANISATION



Bundesministerium für Inneres sowie  
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien - Parlament

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	43 -GE/19
Datum: 14. JUNI 1995	
Verteilt 19. Juni 1995	Per

Wien, 12. Juni 1995  
WP/sch

Fax Nr. 53126/3910  
Fax Nr. 40110/2537

*Chap Kressenhofer*

Betrifft: **Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation zur Änderung des Zivildienstgesetzes von 1986, BGBl.Nr. 679, i.d.F.von Bundesgesetz BGBl.Nr.187/1994**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Bezugnehmend auf die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 (ZGD-Novelle 1994) abgeben zu können, erlaubt sich die Österreichische Bundes-Sportorganisation folgenden Standpunkt bekanntzugeben:

- 1) Gegen die in dem Entwurf festgehaltenen Änderungen haben wir keine Einsprüche.
- 2) Zusätzlich regt die Österreichische Bundes-Sportorganisation an, den § 3 Abs.2, in dem jene Dienstleistungen aufgezählt sind, auf dessen Gebieten Zivildienstleistungen erbracht werden können, um den Punkt " **im Bereich der Gesundheitsförderung durch Sport und des Trainings von Risikopersonen**" zu erweitern.

#### Begründung:


Im derzeit geltenden § 3 Abs.2 ZDG verwendeten Begriff der **Sozial- und Behindertenhilfe** wäre bei einer weiten Interpretation der Begriff der Gesundheitsförderung durch Sport und des Trainings von Risikopersonen bereits zu subsumieren. Gerade in diesem speziellen Sportbereich werden Leistungen erbracht, die dem "**allgemeinen Besten**" im Sinne des § 3 Abs.1 ZDG entsprechen. Die explizite Erwähnung dieser Zivildienstleistungen im § 3 Abs.2 würde zu einer Rechtssicherheit führen und einigen gemeinnützigen Sportorganisationen die Möglichkeit eröffnen, in diesem speziellen Betreuungsbereich Zivildienstler zu beschäftigen. Die Zunahme der Bewegungsmangelkrankungen, der Herz-Kreislauf-Probleme machen die zu Betreuenden bereits jetzt zu Menschen, die körperlich benachteiligt sind.

Aus diesem Gesichtspunkt würde der Begriff der "Gesundheitsförderung durch Sport und des Trainings von Risikopersonen" auch in einem logisch-sachlichen Zusammenhang mit den übrigen in § 3 Abs.2 des ZDG genannten Tätigkeiten fallen.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung unseres Vorschlages verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Kurt Kucera eh

  
Dr. Walter Pillwein